

Wahlpflichtunterricht (WPU)

Allgemeine Leitlinien



1. Allgemeine Bedeutung des WPU

Das Gymnasium Damme hat mit dem Schuljahr 2015/2016 für die Schuljahrgänge 8 bis 10 für die verschiedenen Klassen Wahlpflichtunterricht gemäß der Stundentafel 2 eingerichtet, um den Schülerinnen und Schülern erste Erfahrungen mit der Fächerwahl nach Neigung und Fähigkeit sowie mit der Bildung von Lernschwerpunkten zu ermöglichen.¹

Als Europaschule in Niedersachsen macht das Gymnasium Damme es sich insbesondere durch den WPU und das damit verbundene Angebot einer dritten Fremdsprache (Spanisch, Französisch und Latein) sowie des bilingualen Sachfachunterrichts in Erdkunde und Geschichte zur Aufgabe, ein Fremdsprachenangebot vorzuhalten, das über die bestehenden Mindestanforderungen hinausgeht und die Vielfalt der Sprachen und Kulturen sichtbar und erfahrbar werden lässt, um auf diese Weise eine Kultur der Wertschätzung und Anerkennung zu entwickeln.²

Für den WPU wie für den Unterricht generell gilt, dass die Schülerinnen und Schüler Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten erwerben sollen, die zum einen ihre Interessen entwickeln und zum anderen es ermöglichen, eigene Einstellungen und Erfahrungen zu gewinnen, die für den Besuch der gymnasialen Oberstufe erforderlich und Grundlage für eine Erfolg versprechende Mitarbeit in der gymnasialen Oberstufe sind.³

Die Arbeit im WPU darf dabei nicht nur auf Leistungen im kognitiven Bereich ausgerichtet sein, sondern muss zugleich emotionale und kreative Fähigkeiten fördern. Sie muss sich um die Herausbildung sozialer und humaner Verhaltensweisen und Einstellungen bei den Schülerinnen und Schülern bemühen und die soziale Integration fördern.⁴

Die Förderung der individuellen Begabungen, Fähigkeiten und Neigungen sowie die unterschiedlichen Lernsituationen und Lernfortschritte der Schülerinnen und Schüler erfordern im Fachunterricht wie im WPU einen angemessenen Einsatz vielfältiger Unterrichtsverfahren und -formen. Aus den in Nr. 2 angegebenen Zielen ergibt sich die Notwendigkeit, Unterrichtsverfahren und -formen zu bevorzugen, die problembezogenes Denken anregen, geistige Aktivität herausfordern, selbstständiges Lernen fördern sowie zu der Fähigkeit führen, mit anderen zusammenzuarbeiten. Projektorientiertes Lernen und projektorientierte Arbeitsweisen sind besonders gekenn-

¹ Vgl. Erlass "die Arbeit in den Klassen 5 -10 des Gymnasiums", Nr. 2.4

² Vgl. Erlass „Europaschulen in Niedersachsen“, Nr. 2.3

³ Vgl. Erlass "die Arbeit in den Klassen 5 -10 des Gymnasiums", Nr. 2.3

⁴ Ebd., Nr. 2.5

zeichnet durch fachübergreifende und fächerverbindende Fragestellungen und Methoden und lassen es zu, dass sich die Schule außerschulischen Lernorten öffnet.⁵ Die Lehrkräfte sind gehalten, die Möglichkeiten des fachübergreifenden und fächerverbindenden Lernens im WPU zu nutzen.⁶

2. Aufgaben und Ziele des WPU im Einzelnen

Die Schülerinnen und Schüler sollen ...

- ein tragfähiges Grundwissen erwerben und anwenden;
- über elementare Fertigkeiten sicher verfügen;
- über den Umgang mit Gegenständen und konkreten Sachverhalten sowie in Auseinandersetzung mit Anschauungen und Erfahrungen zu Erkenntnissen gelangen;
- die Fähigkeit zu problemlösendem, abstrahierendem, Zusammenhänge erfassendem und produktivem Denken altersgemäß entwickeln;
- die Fähigkeit zu begrifflichem, urteilendem und schließendem Denken altersgemäß entwickeln;
- an geistiger Auseinandersetzung und Aktivitäten im musisch-kulturellen Bereich Interesse und Freude gewinnen;
- entsprechende selbstständige Lernbereitschaft entwickeln und mit Erfolgen, aber auch Misserfolgen eigenen Lernens und eigener Tätigkeit sowie mit Erfolgen und Misserfolgen anderer angemessen umgehen lernen;
- Erfahrungen mit individuellen Neigungen und individueller Leistungsfähigkeit sowie mit individuellen Sichtweisen gewinnen;
- sozialbestimmte Verhaltensweisen erkennen und soziale Beziehungen gestalten lernen;
- in einer Gruppe arbeiten und dabei Verantwortung übernehmen lernen;
- sich an der Gestaltung von Schule und an schulischen Entscheidungsprozessen altersgemäß beteiligen;
- auf die Anforderungen in der gymnasialen Oberstufe vorbereitet und für ihre Aufgabenbereiche motiviert werden;
- die gesellschaftliche Bedeutung der Berufs- und Arbeitswelt erkennen und erste Einblicke in sie erhalten;
- altersgemäß in die in dem Bildungsauftrag des Niedersächsischen Schulgesetzes genannten Wertvorstellungen und Normen eingeführt und fähig werden, über sie zu reflektieren, kritisch zu wählen und sich zu entscheiden.

⁵ Ebd., Nr. 4.1

⁶ Ebd., Nr. 4.5

3. WPU in der Stundentafel 2

Der WPU wird klassenübergreifend erteilt⁷ und umfasst derzeit die Fächer ...

- Latein, Französisch und Spanisch als dritte Fremdsprache,
- Deutsch,
- Kunst,
- Darstellendes Spiel,
- Politik,
- Erdkunde (bilingual),
- Biologie,
- Informatik,
- Geschichte,
- Erdkunde,
- Musik,
- Chemie,
- Mathematik und
- Physik.

Die Schülerinnen und Schüler belegen im WPU entweder Spanisch, Französisch oder Latein als dritte Pflichtfremdsprache oder zwei Fächer in einem anderen Fachbereich oder in zwei verschiedenen anderen Fachbereichen.⁸

Wahlpflichtunterricht ist nach den Möglichkeiten der Schule einzurichten. Ein Anspruch der Schülerinnen und Schüler auf ein bestimmtes Angebot besteht nicht. Es sind Angebote aus verschiedenen Fachbereichen einzurichten; darunter soll mindestens ein Angebot aus dem fremdsprachlichen Fachbereich und müssen mindestens zwei nicht sprachliche Angebote sein. Wahlpflichtunterricht kann schuljahrgangs- und schulübergreifend durchgeführt werden.⁹

Die Entscheidung der Schülerinnen und Schüler für einen bestimmten Wahlpflichtunterricht gilt im Regelfall für die Schuljahrgänge 8 bis 10. Im Ausnahmefall ist auf Antrag der Erziehungsberechtigten und mit Zustimmung der zuständigen Klassenkonferenz ein Ausscheiden aus dem Wahlpflichtbereich oder der Wechsel eines Faches im Wahlpflichtbereich zum Ende eines Schuljahres zulässig. In einem solchen Fall sind die fehlenden Kenntnisse von der Schülerin oder dem Schüler selbstständig nachzuholen.¹⁰

⁷ Vgl. ebd., Nr. 3.4

⁸ Vgl. ebd., Nr. 3.4.2

⁹ Vgl. ebd., Nr. 3.4.3

¹⁰ Vgl. ebd., Nr. 3.4.4

4. Wahl des WPU

Die Eltern und Schüler des Jahrgangs 7 werden vor der Wahl durch ein Mitglied der Schulleitung auf einem Informationsabend über den WPU, über das Fächerangebot und über den Wahlablauf informiert.

Die Kursbeschreibungen der einzelnen WPU-Angebote sind in Form einer pdf-Datei auf der Homepage einsehbar, um den Schülerinnen und Schülern eine bessere Orientierung bei der Wahl bieten zu können.

Jeder Schüler / jede Schülerin erhält einen personalisierten Wahlbogen, auf dem ein Erstwunsch, ein Zweitwunsch und ein Drittwunsch angegeben werden können. Können im Einzelfall einzelne Wünsche aufgrund zu geringer oder zu starker Anwahl eines Angebots nicht berücksichtigt werden, so muss nachgewählt werden. Die Auswertung der Wahlen wird in der Pausenhalle durch Aushang veröffentlicht.

5. Leistungsbewertung

Grundsätzlich gilt ...

- Die Leistungen in Wahlpflichtfächern werden zensiert und sind versetzungs- und abschlusswirksam.
- Die Beobachtung, Feststellung und Bewertung der Lernergebnisse haben für die Schülerinnen und Schüler die pädagogische Funktion der Bestätigung, Ermutigung, Hilfe zur Selbsteinschätzung und Korrektur.¹¹
- Die Leistungsbewertung darf sich nicht in punktueller Leistungsmessung erschöpfen, sondern muss den Ablauf eines Lernprozesses einbeziehen.¹²
- Der Leistungsbewertung dienen schriftliche, mündliche und andere fachspezifische Lernkontrollen. In allen Fächern haben mündliche und fachspezifische Lernkontrollen eine große Bedeutung.¹³
- Eine inhaltliche Zuordnung zum KC eines Faches ist im WPU nicht immer eindeutig möglich, da ja fächerübergreifend gearbeitet werden kann. Im Gegensatz zu Hausaufgaben oder zuhause erstellten Präsentationen oder Protokollen bietet die schriftliche Lernkontrolle die Möglichkeit, den individuellen Lernfortschritt aller Schülerinnen und Schüler einer Lerngruppe vergleichend darzustellen.

¹¹ Vgl. ebd., Nr. 6.1

¹² Vgl. ebd., Nr. 6.2

¹³ Vgl. ebd., Nr. 6.3

Konkrete Vorgaben ...

- In den **vierstündigen** Fächern (Spanisch, Französisch und Latein – dritte Fremdsprache) sind **5** schriftliche Lernkontrollen zu schreiben.¹⁴ In den modernen Fremdsprachen ersetzt die Überprüfung der Kompetenz „Sprechen“ in den Schuljahrgängen 5 bis 10 eine schriftliche Lernkontrolle je Doppelschuljahrgang (auch im WPU). Die Leistungen im Mündlichen und im Schriftlichen sind im Verhältnis 50:50 zu gewichten. Abweichungen von dieser Vorgabe können allerdings durch die Fachkonferenzen der jeweiligen Fächer vorgenommen werden. Des Weiteren regelt die Fachkonferenz die Aufteilung der 5 Arbeiten auf die beiden Halbjahre.
- In den übrigen Fächern (2 WS und weniger) sind zwei zensierte schriftliche Lernkontrollen im Schuljahr (eine Lernkontrolle pro Halbjahr) verbindlich.¹⁵ Hier sind die mündlichen und die schriftlichen Leistungen im Verhältnis 70:30 (Mündlich:Schriftlich) zu gewichten.
- Schriftliche Lernkontrollen sollen den Zeitrahmen von 30-45 Minuten nicht überschreiten. Abweichungen von dieser Vorgabe können allerdings durch die Fachkonferenzen der jeweiligen Fächer vorgenommen werden.
- In allen Fächern kann an die Stelle einer der verbindlichen Lernkontrollen in den Schuljahrgängen 8 bis 10 nach Beschluss der Fachkonferenz eine andere Form von Lernkontrolle treten, die schriftlich oder fachpraktisch zu dokumentieren und mündlich zu präsentieren ist. Die Lernkontrolle hat sich auf die im Unterricht behandelten Inhalte und Methoden zu beziehen. Das Nähere regelt die Fachkonferenz.¹⁶
- Aufgabenformate für die schriftliche Leistungsbewertung im WPU der einzelnen Fächer sind durch die zuständige Fachkonferenz zu bestimmen. Grundlage und Orientierung für diese Festlegung bietet das jeweilige Kerncurriculum.

Grundlage:

- **Die Arbeit in den Schuljahrgängen 5 bis 10 des Gymnasiums**
RdErl. d. MK v. 23.6.2015 - 33-81011 (SVBl. 7/2015 S. 301) - VORIS 22410 –
- **Schriftliche Arbeiten in den allgemein bildenden Schulen**
RdErl. d. MK v. 22.3.2012 - 33-83201 (SVBl. 5/2012 S.266), geändert durch RdErl. vom 9.4.2013 (SVBl. 6/2013 S.222) - VORIS 22410
- **Europaschule in Niedersachsen**
RdErl. d. MK v. 5.6.2013 - 44-81 003-01/11-X/13 (SVBl. 7/2013 S.256) - VORIS 22410 -

¹⁴ Vgl. ebd., Nr. 6.4

¹⁵ Vgl. ebd., Nr. 6.5

¹⁶ Vgl. ebd., Nr. 6.7